

## Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung

# Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Prüfungsamtes für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer (NotFGebS)

vom 30. November 2009 (DNotZ 2009, 881), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. September 2024 (DNotZ 801, 2024) – **Auszug** –

### § 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt auf Grund von § 7 h Absatz 2 Bundesnotarordnung die Höhe der Gebühren für die notarielle Fachprüfung und das erfolglose Widerspruchsverfahren, die Einzelheiten der Gebührenerhebung [...]

### § 2 Höhe der Prüfungsgebühr

(1) Die Gebühr für die Abnahme der notariellen Fachprüfung beträgt 5900 Euro.

(2) Neben der Prüfungsgebühr werden Auslagen nicht erhoben.

### § 3 Höhe der Gebühr für erfolglose Widerspruchsverfahren

Die Gebühr für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren beträgt

1. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung (§ 7 a Absatz 1 Bundesnotarordnung) richtet, 375 Euro,
2. wenn sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung im Prüfungsverfahren richtet, 1000 Euro; die Gebühr erhöht sich mit jeder angefochtenen Bewertung einer oder eines Prüfenden aus der schriftlichen oder mündlichen Prüfung um 80 Euro.

### § 4 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. im Fall des § 2, wer die Zulassung zur notariellen Fachprüfung beantragt,
2. im Fall des § 3, wer den Widerspruch eingelegt hat,
3. in beiden Fällen, wer kraft Gesetzes für die Gebührenschuld einer anderen Person haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

[...]